

**Gasthof an der Ager -
auch Lizenzausgabe-
stelle:**

Hotel Weinberg
Rutzenmoos 77
A-4844 Regau
Tel.: (0043) (07672) 23 30 2
Fax: (0043) (07672) 23 302-138
office@hotel-weinberg.at

Sportanglerbund Vöcklabruck

Gmundnerstraße 75, A-4840 Vöcklabruck

☎ + Fax: (07672) 776 72

e-mail: fisch@sab.at



**Personen, die eine Agerlizenz
erwerben möchten und gleichzeitig
neues SAB Mitglied werden,
erhalten die Aufnahmegebühr (20.-€) refundiert.
Dieser Preisvorteil ist nur gültig für einmaligen Neueintritt
und gilt NICHT für 1 Tageslizenz.**

Bestimmungen für die Ager - Fliegenstrecke 2026

Lizenzen sind nur für Vereinsmitglieder erhältlich.

Einmalige Einschreibgebühr € 20,00; Mitgliedsbeitrag pro Jahr € 20,00.-

1. Die Fischsaison beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Um das Laichgeschäft nicht negativ zu beeinflussen, darf vom 15. Feb. bis 15. März die Ager generell nicht gefischt werden.
2. Die Obergrenze der Ager bildet die Einmündung der Vöckla (Vöckla-Ager Zusammenfluss). Untere Grenze Ager: Die Wankhamer Eisenbahnbrücke.
3. Das Befischen des Wankhamer Mühlbaches ist nicht gestattet, auch nicht das Angeln von den Brücken oder Wehranlagen.
4. Die Lizenzen sind nicht übertragbar. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen verfallen sie entschädigungslos. Für nicht voll ausgenutzte Lizenzen kann keine Rückvergütung gewährleistet werden.
5. Besitzer einer **6-Tages-Karte und einer 3-Tages-Karte** haben den Vorteil, sich die Tage nach Bedarf **einzel auswählen** zu können. Sie müssen lediglich das Datum des jeweiligen Fischtages **vor Beginn des Fischens** in die dafür vorgesehenen Entwertungsleisten im Erlaubnisschein eintragen. Jahreskartennehmer können **2 x im Jahr einen Gast kostenlos** mitfischen lassen. Name und Datum müssen im Erlaubnisschein eingetragen werden.
6. Es darf nur mit einer Flugangel und nur mit künstlichen „**Fliegen**“ gefischt werden. Es ist pro Rute nur eine „**widerha- kenlose Fliege**“ am Einzelhaken (barbless oder zusammengedrückt) gestattet, wobei zwischen der oberen Hessenberger Wiese und der Stögmüller - Wehr ausschließlich mit der Trockenfliege gefischt werden darf (keine beschwerten Nymphen oder Streamer, keine Sinkleinen oder beschwerte Vorfächer). Bitte beachten Sie die gelben Tafeln am Flussufer.
7. In der restlichen Strecke sind Trockenfliege, Nymphe und Streamer erlaubt, wobei **Haken nur ab # 8 und kleiner gestattet** sind. Es sollen außerdem **keine dünneren Vorfächer als 0,14 mm (5X)** verwendet werden (Drillstressvermeidung).
8. **Jigs**, sog. Bleikopfnymphen und **Bleikopfstreamer** sind gänzlich **verboten**, da sie vor allem bei Jungfischen zu bösen Augenverletzungen führen.
9. **Hechtstreamer** sind das ganze Jahr hindurch gestattet, jedoch sollte die Gesamtlänge des Streamers **größer als 20 cm** sein.
10. Montagen, wie „**Tiroler Hölzl, Laufbleie, Czech- oder French Nymphing**“ sowie Squirm Worms (Silikonwürmer), sind **verboten**.
11. Die Ager - Fliegenstrecke darf zur Gänze **beidseitig gefischt** und **bewatet** werden. Es dürfen, in der Äschen- und Forellenlaichzeit diese Fische nicht beangelt und die Laichplätze generell (helle Kiesmulden) nicht bewatet werden (großräumig umgehen).
12. **Gefangene Fische sind schonend vom Haken zu lösen und sofort wieder zurückzusetzen, ausgenommen jene Fische, die entnommen werden.** Wir empfehlen die Verwendung eines Watkeschers. Das Hältern von Fischen ist nicht gestattet.
13. **Tagesentnahme für alle Lizenzarten max. 2 Salmoniden. Gesamtentnahmemenge pro Jahr 15 Salmoniden.**
14. Wird ein Fisch entnommen, so ist dieser **sofort zu töten** und **unverzüglich** mit Art, Datum und Uhrzeit in die Fangstatistik **einzutragen. Aitel müssen entnommen werden.**
15. **Mindestmaße** (für Entnahme)
Äsche und Huchen gänzlich geschont
Bachforelle 25 bis 32 cm und ab 50 cm (geschont von 33 cm – 49 cm)
Regenbogenforelle 25 cm (ab 35 cm Sonderschonzeit für Frühlaicher ab 16. Sept.)
Seeforelle ab 60 cm
16. **Regenbogenforellen dürfen von 25 bis 35 cm vom 16. 9. bis 1. 12. entnommen werden.**
Ab 35 cm keine Entnahme. Sonderschonzeit für Frühlaicher ab 35 cm – 16. September bis 15. März.
17. Andere Fischarten können beliebig (Mindestmaße laut OÖ-Lizenzbuch beachten), entnommen werden
18. Gefischt werden darf von Sonnenaufgang bis Einbruch der Dunkelheit.
19. Die vereidigten Fischereischutzorgane oder vom Verein dazu autorisierte Personen sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen und bei Nichteinhaltung die Lizenzen zu entziehen.

Schonzeiten

16. Sept. – 15. März

01. Dez. – 15. März

16. Sept. – 15. März

Name Lizenznehmer in Blockschrift	Mitglieds- Nummer	Datum:	Unterschrift d . Lizenznehmers

Fangstatistik/Catch Statistic

Diese Fangstatistik ist unbedingt sorgfältig auszufüllen, wobei der getötete Fisch sofort in die dafür vorgesehene Rubrik eingetragen werden muss. Nach einer Fischentnahme ist das Fischen, je nach Lizenzart, für diesen Tag unverzüglich einzustellen.

Fanglimit pro Tag: 2 Salmoniden

Fanglimit pro Jahr: 15 Salmoniden

- Auch Leermeldungen müssen durchgeführt werden. Statistik unbedingt am Ende der Saison an das Büro des SAB senden oder bei der Ausgabestelle abgeben.
- Widrigfalls kann dem Betroffenen für das Folgejahr keine Lizenz mehr ausgestellt werden.
- Eintragungen müssen ausnahmslos mit Kugelschreiber durchgeführt werden.
- **Entnommene Fische aus der Ager - Fliegenstrecke des SAB Vöcklabruck – nur Salmoniden:**

	Fischart	Länge	ca. Gewicht	Datum	Uhrzeit
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					

Entwertungsliste für 1 oder 3-Tageskarte:

Datum/Date 1.Tag	Datum/Date 2.Tag	Datum/Date 3.Tag

Entwertungsliste für 6-Tageskarte:

Datum 1.Tag	2.Tag.	3.Tag	4.Tag	5.Tag	6.Tag

Zur Eintragung für Kontrollorgane mit Datum und Unterschrift:

Die Agerlizenz ist nur in Verbindung mit der OÖ. Jahresfischerkarte (Landesabgabe) gültig!

Die ausgefüllte Fangstatistik muss unbedingt bis Ende des Kalenderjahres im Büro des SAB eingelangt sein.

Die Lizenz wird erst nach Unterschrift gültig!

Fangstatistik und Bestimmungen erhalten und zur Kenntnis genommen.